

(3) Wird die Patentfähigkeit einer zum Wirtschaftspatent angemeldeten Erfindung von dem zuständigen BfE verneint und erkennt der Anmelder diese Entscheidung an, so ist die Patentanmeldung, soweit sie sich als Verbesserungsvorschlag eignet, als solcher weiter zu behandeln.

#### § 12

Der Leiter des BfE ist verpflichtet, am Ende jeden Monats dem Werkleiter alle eingegangenen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge listenmäßig zu benennen und den Umfang ihrer Einführung zusammen mit dem voraussichtlichen Nutzen oder die der Einführung entgegenstehenden Gründe anzugeben.

#### § 13

Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens in dem Quartalsbericht für Erfindungen und Verbesserungen zu erfassen und an die übergeordneten Verwaltungsstellen termingebunden weiterzuleiten.

#### § 14

Die dem Neuerer auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen auszuhändigende Urkunde muß in würdiger Form die Wertschätzung der Gesellschaft gegenüber unseren Neuerern zum Ausdruck bringen.

#### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Staatliche Plankommission

Leuschner  
Vorsitzender

### Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

#### I.

##### Begriffsbestimmung des Verbesserungsvorschlages

#### § 1

(1) Ein Verbesserungsvorschlag im Sinne der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen ist jede auf technische Vervollkommnung oder Produktionsrationalisierung oder Verbesserung der Verwaltungstätigkeit gerichtete Darlegung, die bei ihrer Verwirklichung einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Volkswirtschaft zu bringen geeignet ist, es sei denn, daß ein Patent angemeldet und erteilt wird.

(2) Die Darlegung muß im Prinzip die Mittel und die Art der Verwirklichung erkennen lassen. Sie kann sowohl eigene Gedanken zum Ausdruck

bringen als auch in der Anregung bestehen, eine bereits bekannte Verbesserung an einer Stelle einzuführen, wo die Verbesserung bisher weder eingeführt noch zur Einführung vorgesehen ist.

#### § 2

(1) Eine technische Vervollkommnung ist jede vorteilhafte Änderung oder Neugestaltung eines Produktes, eines Produktionsmittels oder eines Produktionsverfahrens.

(2) Eine Produktionsrationalisierung ist jede Verbesserung, die unmittelbar im Produktionsprozeß eine vorteilhaftere Ausnutzung der technischen Anlagen, Einrichtungen oder Materialien oder einen wirkungsvolleren Einsatz der menschlichen Arbeitskraft ohne wesentliche Änderung des Produktes, des Produktionsmittels oder des Produktionsverfahrens ermöglicht.

(3) Eine Verbesserung der Verwaltungstätigkeit ist jede Maßnahme, die die Organisation oder Arbeitsweise auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung oder auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung vorteilhafter gestaltet.

(4) Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung, wie Vorschläge zur Vereinfachung oder Verbesserung der Statistik und des Rechnungswesens, der Versorgung, des Absatzes, sind nicht in Form eines Anteiles am Nutzen, sondern durch Prämien nach Ermessen der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden und des Betriebsleiters aus dem Direktorfonds II zu vergüten.

(5) Die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung regelt das Ministerium des Innern.

#### II.

##### Die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen

##### 1. Vergütung von Verbesserungsvorschlägen

#### § 3

Die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen besteht in einer einmaligen Abfindung auf der Grundlage des Nutzens des ersten Nutzungsjahres. Die Vergütung ist aus dem Direktorfonds II nach den hierfür geltenden Vorschriften zu zahlen.

#### § 4

(1) Soweit durch die Anwendung von Verbesserungsvorschlägen ein errechenbarer Nutzen entsteht, ist die Vergütung nach der entsprechenden als Anlage II und III beigefügten Vergütungstabelle festzusetzen.

(2) Soweit der Nutzen nicht oder nur schwer errechenbar ist, ist die Vergütung auf der Grundlage des geschätzten Nutzens in Anlehnung an die entsprechende Vergütungstabelle festzusetzen.

(3) Der errechenbare Nutzen ist quartalsmäßig durch statistische Methode im betrieblichen Rechnungswesen zu ermitteln und das Ergebnis in einer besonderen Anlage dem Kontrollbericht beizufügen.